

FÖRDERUNGSVEREIN

TECHNISCHES HILFSWERK

ERLANGEN e. V.

Satzung

26. März 2015

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form wegen der besseren Lesbarkeit verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderungsverein Technisches Hilfswerk Erlangen e.V.“ (eingetragener Verein) mit Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter VR 20445 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein kann die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V. erwerben.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes für die Bevölkerung, die Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, im Sinne der Arbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
- (2) Der Verein fördert die soziale Betreuung der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Erlangen bei der Ausführung des Hilfsdienstes und die Jugendarbeit im THW Erlangen.
- (3) Die Pflege des Gemeinschaftssinnes innerhalb des Ortsverbandes Erlangen soll gefördert und unterstützt werden. Dabei sind parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen ausgeschlossen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Unterstützung des Katastrophen- und Zivilschutzes für die Bevölkerung, wie z.B. der Einsatz bei Katastrophen, Verkehrshilfsdienste und die Ergänzung der Ausstattung des Technischen Hilfswerkes Ortsverband Erlangen.
 - b. Die Bildung einer Jugendabteilung, welche die Jugendlichen zur Nächstenhilfe und zu sozialem Verhalten anleitet und zur Übernahme von Verantwortung befähigen soll.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, welche die Ziele und Aufgaben des Förderungsvereins Technisches Hilfswerk Erlangen e.V. anerkennt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Diese ist beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung zum Quartalsende. Diese ist an den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu richten. § 3 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, der THW-Jugend e.V. oder der Bundesanstalt Technischen Hilfswerk verstößt, kann vom Vorstand (§ 6 Abs. 5) ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Tod.
 - b. Austritt nach § 3 Abs. 3
 - c. Ausschluss nach § 3 Abs. 3
- (6) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 4

Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Beiträge sind bis zum 31.10. des Geschäftsjahres fällig.

- (3) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 3 Abs. 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand (§ 6 Abs. 5) den Betrag stundet oder erlässt.
- (4) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Angehörige der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und Mitglieder der Jugendabteilung, die aktiv im Ortsverband Erlangen mitarbeiten. Einzelheiten hierzu regelt der Vorstand (§ 6 Abs. 5)
- (5) Der Förderungsverein verfolgt bei seiner Aufgabe die Helfer des Technischen Hilfswerkes zu unterstützen gemeinnützige Zwecke. Es wird dabei kein Gewinn erzielt.

§ 5

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Fachausschüsse
- d) der Beirat.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird mit Ausnahme der Mandatsträger des Technischen Hilfswerkes bzw. der Jugendabteilung alle 3 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Stellvertretender Schatzmeister
- f) 4 Beisitzer, wovon der erste vom Ortsbeauftragten des Technischen Hilfswerkes Erlangen und der zweite vom Ortsjugendleiter der Jugendabteilung bzw. deren Stellvertreter gestellt werden
- g) Ehrenvorsitzende.

- (2) Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Für die Eingehung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins wird die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Innenverhältnis auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt alleine. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, kann dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister Vollmacht zu Kassengeschäften erteilen. In der Vollmacht ist der Betrag der Höhe nach anzugeben, bis zu dem die Bevollmächtigung reicht.
- (5) Der Vorstand beschließt nach schriftlicher Ladung aller Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift beinhaltet:
 - a) Datum der Sitzung
 - b) Teilnehmer
 - c) Anträge, Beschlüsse
 - d) Abstimmergebnisse
 - e) Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters und des Schriftführers.
- (7) Der Vorstand kann als Auszeichnung für einen verdienten Vorsitzenden den Titel „Ehrevorsitzender“ vergeben. Ein „Ehrevorsitzender“ wird dauerndes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (8) Der Schatzmeister ist für eine ordentliche Kassenführung verantwortlich und den Kassenprüfern gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
- (9) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der beratend tätig wird.
- (10) Der Ortsjugendleiter und seine Stellvertreter vertreten die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, so wie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

§ 7

Mitgliederversammlungen

- (1) Alljährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres abzuhalten.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand (§6 Abs. 5) oder, wenn diese von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung werden vom Vorstand in vorheriger Beratung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder sind zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit 14-tägiger Frist durch den Dienstplan für den THW Ortsverband Erlangen und durch Aushang am schwarzen Brett in der Unterkunft des THW Ortsverbandes Erlangen einzuladen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre neu gewählt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) die Wahl / Entlastung des Vorstandes, ausgenommen des Ortsjugendleiters, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt wird
 - c) Verträge, die eine erhebliche Verbindlichkeit zum Gegenstand haben und die nicht von der laufenden Vorstandstätigkeit erfasst sind.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) die Entgegennahme der Jahresberichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
 - h) Empfehlungen bzw. Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen
 - i) die Auflösung des Vereins
 - j) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - k) den Beitritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes in Bayern e. V.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzu-berufen, diese ist stets beschlussfähig.

- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Jedem Mitglied, unabhängig seines Alters, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend e.V.. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- (2) Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder des Förderungsvereins Technisches Hilfswerk Erlangen e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zum Förderungsverein Technisches Hilfswerk Erlangen e.V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- (3) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf § 2 Abs. 4 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereines für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereines.
- (4) Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- (5) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom Vorstand zu bestätigen.

§ 9

Kassenprüfungsausschuss

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird alle 3 Jahre ein Kassenprüfungsausschuss von 2 Personen gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist von diesem die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu geben und Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung ist schriftlich festzuhalten.

§ 10

Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Für einen Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Falls in dieser Versammlung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Einzelheiten sind von der Stadt Erlangen zu bestimmen.

§ 13

Beschluss

- (1) Die Satzung wurde neu gefasst und am 26.03.2015 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Erlangen, den 26.03.2015